Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7616

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses

27. Oktober 2026

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 03. Dezember 2026

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 20/4654

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bildungsausschuss beauftragt die Landesregierung, den Gesetzentwurf wie folgt zu überarbeiten:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 5 Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

> ‚cc) Nach Satz 2 Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
>
> „2. Die Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken setzt die vorherige Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler voraus. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Den betroffenen Schülerinnen und Schülern dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie die Einwilligung nicht erteilen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne der vorbenannten Regelung einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen“ ‘

b. In Nummer 5 Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

> ‚dd) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3‘

Begründung:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Landesregierung sah vor, Bild- und Tonaufnahmen zu pädagogisch-didaktischen Zwecken auch ohne Einwilligung der Betroffenen zu ermöglichen. CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben daraufhin vorgeschlagen, Aufnahmen dann auszuschließen, wenn Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Eltern ausdrücklich widersprechen.

Das geht zwar in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus.

Bei Bild- und Tonaufnahmen sollte nicht gelten: Wer nicht Nein sagt, hat zugestimmt. Es sollte gelten: Aufgenommen wird, wer Ja sagt.

Nordrhein-Westfalen hat diesen Grundsatz bereits ausdrücklich im Schulgesetz im dortigen § 120 verankert. Dort bedürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts ebenso wie die Speicherung nicht erforderlicher Daten der freiwilligen Einwilligung der betroffenen Personen; aus einer verweigerten Einwilligung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

Dieses Prinzip sollte auch in Schleswig-Holstein gelten. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme. Gerade im besonderen Abhängigkeitsverhältnis Schule sollte Schweigen nicht als Zustimmung gewertet werden.

Das Prinzip „Ja heißt Ja“ hat sich auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen bewährt: Zustimmung muss erkennbar sein und darf nicht lediglich aus einem fehlenden Widerspruch abgeleitet werden. Das ist auch für Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht die klarere, transparentere und die Persönlichkeitsrechte junger Menschen besser schützende Regelung.

gez.

Martin Habersaat